

### 1.19. Sozial- und Sozialversicherungsrecht/ Droit social et droit des assurances sociales

#### Anordnung eines «Gatekeepers» durch Krankenversicherung

##### Besprechung von BGer, 9C\_340/2024, 4.10.2024

Bundesgericht, III. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil 9C\_340/2024 vom 4. Oktober 2024, A. gegen Helsana Versicherungen AG, Krankenversicherung (Krankenpflege; ambulante Behandlung).



MARTIN ZOBL\*



DANIEL STAFFELBACH\*\*

Mit der freien Arztwahl ermöglicht die obligatorische Krankenversicherung einen niederschweligen Zugang zu einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung. Gleichzeitig müssen Krankenversicherer sicherstellen, dass medizinische Leistungen den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) entsprechen. Dies kann dazu führen, dass die freie Arztwahl im Einzelfall eingeschränkt wird, wie das Bundesgericht im Urteil 9C\_340/2024 vom 4. Oktober 2024 bestätigt hat. Diese Urteilsbesprechung beleuchtet rechtliche und praktische Aspekte der Anordnung eines sog. Gatekeepings durch Krankenversicherer, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Tragweite einer solchen Verfügung bei einem Krankenkassenwechsel.

## I. Sachverhalt

Eine Versicherte hatte das Standardmodell der Krankenversicherung mit freier Arztwahl gewählt. Sie nahm wiederholt unkoordinierte ärztliche Leistungen in Anspruch, insbesondere im Bereich der Psychiatrie. Dabei bezog sie medizinische Leistungen, die nach Auffassung der Krankenkasse nicht den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (sog. WZW-Kriterien)

entsprachen, wie sie in Art. 32 Abs. 1 KVG vorgeschrieben sind.

Die Krankenkasse legte daraufhin per Verfügung fest, dass nur noch Behandlungen zu vergüten sind, die in einer vom vertrauensärztlichen Dienst bewilligten polydisziplinären Institution (Gatekeeper) durchgeführt werden. Kostenübernahmen für Behandlungen bei anderen Leistungserbringern waren laut der Verfügung möglich, wenn die betreffende Institution die Versicherte an diese Leistungserbringer überweist. Die Krankenkasse stützte sich dabei auf eine fachärztliche Begutachtung sowie eine vertrauensärztliche Einschätzung. Die gegen diese Verfügung eingelegte Einsprache wurde abgewiesen (Dispositiv-Ziff. 1).

Die gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde wies das kantonale Versicherungsgericht überwiegend ab. Um die Vollstreckbarkeit der Anordnung zu gewährleisten, präzisierte das Gericht deren Wortlaut wie folgt:

*«Mit Wirkung ab dem 30. April 2023 übernimmt die Einsprachegegnerin im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ausschliesslich Kosten für diejenigen Leistungen, welche von einem den Anforderungen gemäss dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 19. September 2022 entsprechenden und vom vertrauensärztlichen Dienst der Einsprachegegnerin vorgängig bewilligten Gatekeeper selbst erbracht oder (bspw. durch schriftliche Überweisung) bei Dritten veranlasst werden. Die Einsprecherin kann einen Gatekeeper vorschlagen. Bei Uneinigkeit oder Ausbleiben eines Vorschlags entscheidet die Einsprachegegnerin über den einzusetzenden Gatekeeper.*

*Ausgenommen von dieser Regelung sind jährliche gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen sowie ausgewiesene Notfälle, wobei der Notfallbegriff von Art. 41 KVG massgebend ist.*

*Diese Anordnung gilt bis zu ihrem Widerruf durch die Einsprachegegnerin oder solange sie sich als medizinisch notwendig erweist.»*

Die Versicherte gelangte gegen diesen Entscheid ans Bundesgericht. Sie argumentierte im Wesentlichen, dass die Regelung ihre freie Arztwahl und den Zugang zu medizinischen Leistungen unverhältnismässig einschränke. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab.

## II. Erwägungen des Bundesgerichts

Gemäss Bundesgericht übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) nur Kosten für Leistungen, die als wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich (WZW-Kriterien) gelten. Versicherer seien unmittelbar gestützt auf Art. 32 KVG dazu berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu überprüfen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen. Eine Wirtschaftlichkeitskontrolle könne sich auch in anderen als

\* MARTIN ZOBL, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Zürich.

\*\* DANIEL STAFFELBACH, Fürsprecher, Zürich.